

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang KTW (Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt) an der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig

- Inhaltverzeichnis -

§ 1 – Hochschulgrad.....	2
§ 2 – Zeugnis.....	2
§ 3 – Prüfungsausschuss.....	2
§ 4 – Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums	2
§ 5 – Module, Prüfungs- und Studienleistungen	3
§ 6 Abschlussmodul	5
§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	6
Glossar.....	7
Anlage 1: Module und Leistungen	8
Anlage 2: Studienverlauf und Belegungslogik.....	11
Anlage 3: Diploma Supplement für den Masterstudiengang Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt in deutscher und englischer Sprache.....	12
Anlage 4: Leistungsumfang und Notenberechnung	16
Anlage 5: Profilbildung.....	19
Anlage 6: Regelungen zum Praktikum.....	20
Anlage 7: Regelungen zum Zusatzzertifikat „KTW – bilingual deutsch/englisch“	22
Anlage 8: Aufstellung der Module.....	23

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang KTW (Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt) an der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig

Der Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften (FK 6) hat in seiner Sitzung am 26.06.2024 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang KTW (Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt) an der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig beschlossen.

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang KTW setzt sich zusammen aus einem „Allgemeinen Teil“ und einem „Besonderen Teil“. Der Allgemeine Teil enthält die für alle Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge der TU Braunschweig geltenden Regelungen. Die Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften (FK6) der Technischen Universität Braunschweig hat den folgenden Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang KTW beschlossen:

§ 1 – Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die TU Braunschweig den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) und stellt eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses darüber aus.

§ 2 – Zeugnis

(1) Nach § 17 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (APO) werden ein Zeugnis mit beigefügtem Diploma Supplement und eine Urkunde ausgestellt.

(2) Bei einer Gesamtnote 1,0 bis einschließlich 1,2 wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(3) Studierenden, die nach den Voraussetzungen der Anlage 7 Module in Englisch absolviert haben, kann ein Zusatzzertifikat über Bilingualität ausgestellt werden.

§ 3 – Prüfungsausschuss

(1) Nach § 4 Abs. 1 APO wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Bei Entscheidungen ist darauf zu achten, dass eine fachliche Expertise hinzugezogen wird.

(2) Ergänzend zu § 4 Abs. 5 APO kann eine Protokollführerin bzw. ein Protokollführer für die Prüfungsausschusssitzungen von der bzw. dem Vorsitzenden beauftragt werden. Sofern es sich bei der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer um eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des Prüfungsamtes handelt, darf diese bzw. dieser auch Auskunft zum Sachverhalt oder zur Rechtslage geben. Jegliche Mitwirkung an der Entscheidungsfindung ist jedoch ausgeschlossen.

§ 4 – Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden den Mastergrad innerhalb der Regelstudienzeit erwerben können.

(2) Das Masterstudium gliedert sich in

- Pflichtbereich Basismodule,
- Pflichtbereich Aufbaumodule,
- Komplementärpflichtbereich Technisch-naturwissenschaftliches Denken (TND),
- Komplementärpflichtbereich Kultur- und geisteswissenschaftliches Denken (KGD),
- Wahlpflichtbereich Vertiefung Kultur- und Geisteswissenschaften,

- Wahlpflichtbereich Vertiefung Technik- und Naturwissenschaften,
- einen Professionalisierungsbereich (ab 1. Semester),
- ein Abschlussmodul, das die Abschlussarbeit mit Kolloquium umfasst (4. Semester).

Weitere Einzelheiten s. § 5 und Anlagen 1 und 2.

(3) Hinsichtlich des Studienverlaufs gibt es folgende zwingende Zulassungsvoraussetzung:
Die Basismodule B1 und B2 müssen vor den Vertiefungsmodulen V1, V2 bzw. V3 und V4 erfolgreich absolviert werden.

Ergänzend zu den zwingenden Zulassungsvoraussetzungen wird empfohlen,

- a) die Basismodule 1 und 2 vor den Aufbaumodulen A1 und A2 zu belegen und
- b) die Aufbaumodule A1/A2 und Aufbau TND1/Aufbau KGD1 vor den Vertiefungsmodulen V1-V4 zu belegen.

(4) Der Studiengang kann mit

- a) mit einer Vertiefung in den Kultur- und Geisteswissenschaften (Vertiefungsmodule V1 und V2) oder
- b) mit einer Vertiefung in den Technik- und Naturwissenschaften (Vertiefungsmodule V3 und V4)

studiert werden (Anlage 5).

(5) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Credit Points (CP) wie folgt nachgewiesen werden (siehe hierzu Anlagen 1 und 2):

- a) 36 CP im Pflichtbereich Basis- und Aufbaumodule,
- b) 18 CP im Wahlpflichtbereich Vertiefungsmodule,
- c) 21 CP in den Komplementärbereichen KGD oder TND,
- d) 18 CP im Professionalisierungsbereich,
- e) 27 CP im Abschlussmodul.

(6) Die Studierenden absolvieren ein Praktikum von acht Wochen in Vollzeit, bei Teilzeitpraktika verlängert sich die Dauer entsprechend. Näheres regelt Anlage 6 (Regelungen zum Praktikum).

§ 5 – Module, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Zum Abschluss des Studiums sind zwölf Module zu studieren. Davon sind zehn Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule. Die Module bestehen aus drei (B1/B2) bzw. zwei Teilmodulen (alle hier nicht genannten Module). Im Folgenden wird aufgrund der Besonderheit des Studienprogramms für den Begriff ‚Teilmodule‘ synonym der Begriff ‚Lehrveranstaltungen‘ benutzt.

(2) Die Studierenden wählen entsprechend der Belegungslogik (Anlage 2) in jedem Modul aus dem jeweiligen Angebot (nach § 4 Abs. 2-4) Lehrveranstaltungen (Teilmodule) aus.

- a) Im **Pflichtbereich Basismodule** belegen alle Studierenden zwei Basismodule (B1: Einführung in das Studium der technisch-wissenschaftlichen Kultur und B2: Fragestellungen im Bereich der technisch-wissenschaftlichen Kultur) mit jeweils drei Lehrveranstaltungen, die eine zusammenhängende Einführung in die interdisziplinären Grundlagen des Studiums der technisch-wissenschaftlichen Kultur bieten (1. Semester). Im Modul B1 ist der Besuch der Lehrveranstaltungen „Einführung in die Technikgeschichte“ und „Texte und Theorien zur technisch-wissenschaftlichen Kultur“ Pflicht. Eine dritte Lehrveranstaltung kann frei aus dem Lehrangebot des Moduls gewählt werden. Im Modul B2 ist der Besuch der Ringvorlesung „Einführung in die Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt“ Pflicht. Zwei weitere Lehrveranstaltungen können frei aus dem Lehrangebot des Moduls gewählt werden.
- b) Im **Pflichtbereich Aufbaumodule** belegen die Studierenden zwei Aufbaumodule (A1: Tradition und Innovation und A2: Systeme, Ordnungen, Konflikte) (2. Semester) mit je zwei Lehrveranstaltungen, die auf den Inhalten der Basismodule 1 und 2 aufbauen. Die Module des Pflichtbereichs Basis- und Aufbaumodule werden in der Regel mit Lehrveranstaltungen

der vier kultur- und geisteswissenschaftlichen Fächer bestückt. Die Studierenden wählen die Lehrveranstaltungen frei aus dem Lehrangebot der jeweiligen Module aus.

- c) Im **Wahlpflichtbereich** wählen die Studierenden abhängig von der angestrebten Profilbildung in den beiden Modulen der gewählten Vertiefung zwei Lehrveranstaltungen. Die Module des Wahlpflichtbereichs Vertiefung Kultur- und Geisteswissenschaften (V1: Kulturtechniken und V2: Fachkulturen) werden mit Lehrveranstaltungen aus den kultur- und geisteswissenschaftlichen Fächern bestückt. Wählen die Studierenden diese beiden Module, entscheiden sie sich damit für das Profil mit einer Vertiefung in den Kultur- und Geisteswissenschaften.

Die Module V3: Science and Technology Studies und V4: Wissenschaftlicher und technischer Wandel werden in der Regel mit Lehrveranstaltungen aus den technisch-naturwissenschaftlichen Studiengängen bestückt. Studierende, die diese Module wählen, entscheiden sich für ein Profil mit einer Vertiefung in den Technik- und Naturwissenschaften.

- d) Der **Komplementärbereich TND** ist Pflichtbereich für Studierende mit einem geistes- bzw. kulturwissenschaftlichen Bachelorabschluss. Dieser beinhaltet die Module Basismodul Technisch-naturwissenschaftliches Denken, Aufbaumodul Technisch-naturwissenschaftliches Denken 1, Aufbaumodul Technisch-naturwissenschaftliches Denken 2 (1.-3. Semester) mit je zwei Lehrveranstaltungen pro Modul. Er dient dem Erlernen von Grund- und Aufbaukompetenzen in den Technik- und Naturwissenschaften.

Die Module des Komplementärbereichs TND (Basis TND, Aufbau TND1 und 2) werden in der Regel mit Lehrveranstaltungen aus den Studiengängen der fünf anderen Fakultäten der TU Braunschweig (TND-Fächer) bestückt. Leistungen sind nach § 9 APO zu erbringen.

Die Veranstaltung „Einführung in die Technikphilosophie“, die in Basismodul TND und Basismodul KGD gleichermaßen angeboten werden, ist verpflichtend zu besuchen.

Der **Komplementärbereich KGD** ist Pflichtbereich für Studierende mit einem Bachelorabschluss außerhalb der Kultur- und Geisteswissenschaften. Dieser beinhaltet die Module Basismodul Kultur- und geisteswissenschaftliches Denken, Aufbaumodul Kultur- und geisteswissenschaftliches Denken 1, Aufbaumodul Kultur- und geisteswissenschaftliches Denken 2 (1.-3. Semester) mit je zwei Lehrveranstaltungen pro Modul. Er dient dem Erlernen von Grund- und Aufbaukompetenzen in den Kultur- und Geisteswissenschaften.

Die Module des Komplementärbereichs KGD (Module Basismodul KGD, Aufbaumodul KGD 1/2) werden in der Regel mit Lehrveranstaltungen aus den vier kultur- und geisteswissenschaftlichen Fächern der Fakultät 6 bestückt. Studierende mit einem Bachelor-Abschluss außerhalb der Kultur- und Geisteswissenschaften wählen pro Modul zwei Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot frei aus.

- e) Der **Professionalisierungsbereich** (zwei Module) dient der Vorbereitung und Durchführung des Praktikums (Praxismodul, 1./2. Semester; eine Lehrveranstaltung und das Praktikum) und dem Erlernen von Schlüsselqualifikationen im Modul Schlüsselqualifikationen (SQ) (ab 1. Semester) mit zwei Lehrveranstaltungen. Im Professionalisierungsbereich ist eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich „Einführung in Berufspraxis und Arbeitswelt“ verpflichtend zu besuchen. Das Modul SQ wird mit Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtprogramm überfachlicher Qualifikationen (Pool) der TU Braunschweig bestückt (<https://vorlesungen.tu-bs.de>; besondere Verzeichnisse). Die Studierenden wählen zwei Lehrveranstaltungen aus diesen Angeboten aus.

- f) Im **Abschlussmodul** schreiben die Studierenden die Masterarbeit und absolvieren anschließend ein Kolloquium.

(3) Die Module, die Anzahl der ihnen zugeordneten Leistungspunkte und Qualifikationsziele sowie der Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen sind in den Anlagen 1, 2 und 4 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den in den Modulen zu vermittelnden Qualifikationszielen.

(4) Die Lehrangebote für die einzelnen Module werden vor Beginn jedes Semesters im Online-Vorlesungsverzeichnis der TU Braunschweig www.tu-braunschweig.de/vorlesungen und auf der Homepage des KTW-Studiengangs www.tu-braunschweig.de/ktw veröffentlicht.

(5) Klarstellend sind für Fakultät 6 Studienleistungen immer unbenotete Leistungen.

(6) In Ergänzung zu § 11 Abs. 1 der APO ist ein Rücktritt von Prüfungen, die keine Klausuren sind, im Wintersemester nach dem 24.03. (mit Abgabedatum zum 31.03.) und im Sommersemester nach dem 23.09. (mit Abgabedatum zum 30.09.) an der FK6 ausgeschlossen. Nach absolvierter Prüfung ist ein Rücktritt von der Anmeldung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Abschlussmodul

(1) Für die Masterarbeit mit ergänzendem Kolloquium werden 27 CP vergeben, wovon 24 CP auf die Masterarbeit und 3 CP auf das Kolloquium entfallen. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 5 APO.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 75 CP der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist spätestens acht Wochen nach der Absolvierung der letzten zur Beendigung des Studiums erforderlichen Prüfungs- bzw. Studienleistung zu beantragen. Wird die Frist nicht eingehalten, weist der Prüfungsausschuss ein Thema zur Bearbeitung zu. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag Ausnahmen zulassen.

(4) Erst- und Zweitprüfer sind von den Studierenden vorzuschlagen. Dabei ist die jeweilige Vertiefung zu berücksichtigen. Studierende mit

a) der gewählten Profibildung in der Vertiefung in den Kultur- und Geisteswissenschaften wählen in der Regel zwei Prüfende aus unterschiedlichen kultur- bzw. geisteswissenschaftlichen Fächern,

b) der gewählten Profibildung in der Vertiefung in den Technik- und Naturwissenschaften wählen zwei Prüfende, je einen aus den kultur- bzw. geisteswissenschaftlichen und aus den naturwissenschaftlich-technischen Fächern. Es gilt entsprechend § 5 Abs. 2 APO.

Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag Ausnahmen zulassen. Die beiden Prüfenden sind zugleich Prüfende im Kolloquium (mdl. Prüfung). Im Übrigen gilt § 14 APO.

(5) Die Note der Masterarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden vergebenen Einzelnoten (§ 12 Abs. 4 APO).

(6) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass die Masterarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Das Kolloquium soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

(7) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt je Prüfling 40 Minuten. Das Kolloquium setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

1. 20 Minuten Disputation zum Thema der Masterarbeit,
2. 20 Minuten Besprechung eines Themas aus dem Fach des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin.

(8) Im Kolloquium hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Fragestellungen aus dem Bereich der gewählten Profibildung und aus interdisziplinärer Perspektive selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(9) Die beiden Prüfenden legen die Note für das Kolloquium fest (§ 12 Abs. 4 APO gilt entsprechend). Das Ergebnis geht im Verhältnis 1:9 (1 Kolloquium: 9 Masterarbeit) in die Gesamtnote des Abschlussmoduls ein.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Besondere Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „KTW“ der Technischen Universität Braunschweig Bek. vom 12.09.2012 (TU-Verkündungsblatt Nr. 858), zuletzt geändert durch Bek. vom 26.10.2018 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1238) außer Kraft.

(3) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung im zweiten oder höheren Fachsemester eingeschrieben sind, werden bis einschließlich Sommersemester 2023 nach den bisherigen Bestimmungen geprüft, es sei denn, sie beantragen, nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden. Ab Wintersemester 2023/24 finden alle Prüfungen nach dieser Ordnung statt. Alle anderen noch bis dahin geltenden Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt treten außer Kraft.

Glossar

APO	Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master- sowie die Diplom- und Magisterstudiengänge an der TU Braunschweig
A-Module	Aufbaumodule
B-Module	Basismodule
V-Module	Vertiefungsmodule
CP	Credit Points
KGD	Kultur- und geisteswissenschaftliches Denken
Kolloquium	mündliche Prüfung
TND	Technisch-naturwissenschaftliches Denken
Pool	Lehrveranstaltungsverzeichnis für überfachliche Qualifikationen
PL	Prüfungsleistung
RV	Ringvorlesung
SQ	Schlüsselqualifikationen
SE	Seminar
SL	Studienleistung
VL	Vorlesung
LV	Lehrveranstaltung
Präsentation	kurze mündliche Vorstellung von Arbeitsergebnissen

Anlage 1: Module und Leistungen

Sem.	Module	LV	Prüfungsart	PL/SL	CP
1.	B1	3 LV	SL Portfolio (ca. 10-15 S. / 24.000-30.000 Z.) zu Inhalten und Lernprozessen der 3 LV.	SL	9
1.	B2	3 LV	a) SL: Protokoll (ca. 2 S. / 4.000-6.000 Z.) b) PL: eine selbstständige Hausarbeit (ca. 12-13 S. / 24.000-26.000 Z.)	PL	9
1.	Basis TND	2 LV	2 SL (pro LV eine SL): Textanalyse o. Essay (ca. 3 S. / ca. 6.000 Z.) oder Kurzreferat m. Handout (15-30 Min.) oder Klausur (45-60 Min.)	SL	5
1.	Basis KGD	2 LV	2 SL (pro LV eine SL): Textanalyse o. Essay (ca. 3 S. / ca. 6.000 Z.) oder Kurzreferat m. Handout (15-30 Min.) oder Klausur (45-60 Min.)	SL	5
1./2.	Praxis	1 LV	1 SL in vorbereitender LV (z. B. Erstellung eines Motivationsschreibens v. max. 1 S., einer Bewerbungsmappe und ggf. Selbstpräsentation im Seminar) 8 Wochen Praktikum in Vollzeit (Teilzeit entsprechend) 1 SL Praktikumsbericht (ca. 6 S. / 12.000 Z.)	SL	12
2.	A1	2 LV	1 PL selbstständige Hausarbeit (ca. 15-17 S. / ca. 30.000-34.000 Z.)	PL	9
2.	A2	2 LV	1 PL selbstständige Hausarbeit (ca. 15-17 S. / ca. 30.000-34.000 Z.)	PL	9

Sem.	Module	LV	Prüfungsart	PL/SL	CP
2.	Aufbau TND1	2 LV	2 Studienleistungen im Sinne der jeweiligen Fachkultur Die Prüfungsformen ergeben sich aus den Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten, die Lehrveranstaltungen in dieses Modul exportieren. Sind in diesen Ordnungen Prüfungsleistungen vorgesehen, gelten diese für KTW-Studierende als Studienleistungen. Der Umfang der Prüfung wird ggf. auf die CP-Zahl des jeweiligen Teilmoduls reduziert. Alternativ können Studienleistungen analog zu den Regelungen der Prüfungsordnung des MA KTW im Umfang von 3 CP angeboten werden.	SL	8
2.	Aufbau KGD1	2 LV	2 Studienleistungen im Sinne der jeweiligen Fachkultur Die Prüfungsformen ergeben sich aus den Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten, die Lehrveranstaltungen in dieses Modul exportieren. Sind in diesen Ordnungen Prüfungsleistungen vorgesehen, gelten diese für KTW-Studierende als Studienleistungen. Der Umfang der Prüfung wird ggf. auf die CP-Zahl des jeweiligen Teilmoduls reduziert. Alternativ können Studienleistungen analog zu den Regelungen der Prüfungsordnung des MA KTW im Umfang von 3 CP angeboten werden.	SL	8
1. - 4.	SQ	2 LV	2 Studienleistungen im Sinne der Lehrinhalte und Qualifikationsziele (z.B. Übernahme einer Gruppenmoderation im Moderationsseminar, Erstellung einer statistischen Auswertung im SPSS-Seminar etc.)	SL	6
3.	V1	2 LV	1 PL selbstständige Hausarbeit (ca. 15-17 S. / ca. 30.000-34.000 Z.)	PL	9
3.	V2	2 LV	1 PL Portfolio über Projekt oder multimediales Projekt (ca. 15-17 S. / ca. 30.000-34.000 Z.)	PL	9
3.	V3	2 LV	1 PL selbstständige Hausarbeit (ca. 15-17 S. / ca. 30.000-34.000 Z.)	PL	9
3.	V4	2 LV	1 PL Portfolio über Projekt oder multimediales Projekt (ca. 15-17 S. / ca. 30.000-34.000 Z.)	PL	9

Sem.	Module	LV	Prüfungsart	PL/SL	CP
3.	Aufbau TND2	2 LV	2 Studienleistungen im Sinne der jeweiligen Fachkultur Die Prüfungsformen ergeben sich aus den Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten, die Lehrveranstaltungen in dieses Modul exportieren. Sind in diesen Ordnungen Prüfungsleistungen vorgesehen, gelten diese für KTW-Studierende als Studienleistungen. Der Umfang der Prüfung wird ggf. auf die CP-Zahl des jeweiligen Teilmoduls reduziert. Alternativ können Studienleistungen analog zu den Regelungen der Prüfungsordnung des MA KTW im Umfang von 3 CP angeboten werden.	SL	8
3.	Aufbau KGD2	2 LV	2 Studienleistungen im Sinne der jeweiligen Fachkultur Die Prüfungsformen ergeben sich aus den Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten, die Lehrveranstaltungen in dieses Modul exportieren. Sind in diesen Ordnungen Prüfungsleistungen vorgesehen, gelten diese für KTW-Studierende als Studienleistungen. Der Umfang der Prüfung wird ggf. auf die CP-Zahl des jeweiligen Teilmoduls reduziert. Alternativ können Studienleistungen analog zu den Regelungen der Prüfungsordnung des MA KTW im Umfang von 3 CP angeboten werden.	SL	8
4.	Abschlussmodul	---	Masterarbeit (ca. 50-60 S. / 100.000-120.000 Z., Dauer 5 Monate) Kolloquium (2x20 Min.)	PL	27 (24/3)
					120

Anlage 2: Studienverlauf und Belegungslogik

Studienverlauf

4. Sem.	Masterabschlussmodul Masterarbeit mit Kolloquium				SQ Schlüsselqualifikationen (1.-4. Sem) Praxis Einf. in die Berufspraxis u. Arbeitswelt und Praktikum (1.-3. Sem.)
3. Sem.	Vertiefungsmodul 2 Fachkulturen	Vertiefungsmodul 4 Wiss. u. techn. Wandel	Aufbau TND 2 Aufbau technisch-naturwissenschaftliches Denken 2	Aufbau KGD 2 Aufbau kultur- u. geisteswissenschaftliches Denken 2	
	Vertiefungsmodul 1 Kulturtechniken	Vertiefungsmodul 3 Science & Technology Studies			
2. Sem.	Aufbaumodul 1 Tradition und Innovation	Aufbaumodul 2 Systeme, Ordnungen, Konflikte	Aufbau TND 1 Aufbau technisch-naturwissenschaftliches Denken 1	Aufbau KGD 1 Aufbau kultur- u. geisteswissenschaftliches Denken 1	
	Basismodul 1 Einführung in das Studium der technisch-wissenschaftlichen Kultur	Basismodul 2 Fragestellungen im Bereich der technisch-wissenschaftlichen Kultur	Basis TND Basis technisch-naturwissenschaftliches Denken	Basis KGD Basis kultur- u. geisteswissenschaftliches Denken	
1. Sem.					

Belegungslogik:

Studierende mit einem **Bachelor-Abschluss in den Geistes- bzw. Kulturwissenschaften** belegen die Module B1, B2, A1, A2, Wahlpflicht Vertiefung V1, V2 oder Wahlpflicht Vertiefung V3, V4 sowie Basis TND, Aufbau TND1 und 2, Praxis und SQ.

Studierende mit einem **Bachelor-Abschluss außerhalb der Geistes- bzw. Kulturwissenschaften** belegen die Module B1, B2, A1, A2, Wahlpflicht Vertiefung V1, V2 oder Wahlpflicht Vertiefung V3, V4 sowie Basis KGD, Aufbau KGD1 und 2, Praxis und SQ.

Belegungsempfehlung für das 1. Semester:

Im 1. Semester belegen die Studierenden je drei LV in den Modulen **B1 und B2**. Im Modul B1 ist der Besuch der Lehrveranstaltungen „Einführung in die Technikgeschichte“ und „Texte und Theorien zur technisch-wissenschaftlichen Kultur“ Pflicht. Eine dritte Lehrveranstaltung kann frei aus dem Lehrangebot des Moduls gewählt werden. Im Modul B2 ist der Besuch der Ringvorlesung „Einführung in die Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt“ Pflicht. Zwei weitere Lehrveranstaltungen können frei aus dem Lehrangebot des Moduls gewählt werden. Je nach BA-Abschluss belegen die Studierenden zwei LV in den Modulen **Basis TND** oder **Basis KGD**. Dabei ist die Vorlesung „Einführung in die Technikphilosophie“ verpflichtend zu belegen. Außerdem belegen die Studierenden eine LV zum Themenbereich „Einführung in Berufspraxis und Arbeitswelt“ im Praxismodul (Pflicht, wird nur im WiSe angeboten!). Die Belegung mindestens einer **SQ-Veranstaltung** ist ebenfalls angeraten.

Anlage 3: Diploma Supplement für den Masterstudiengang Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt in deutscher und englischer Sprache

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden

(wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in Originalsprache)

Master of Arts (M.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in Originalsprache)

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften

Universität/Staatliche Einrichtung

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code

(if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Master of Arts (M.A.)

2.2 Main Field(s) of study for qualification

Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften

University/State institution

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in Originalsprache)

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Universität/Staatliche Einrichtung

Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, Englisch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Masterstudium (Graduate/Second Degree)

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

Zwei Jahre (inkl. schriftlicher Abschlussarbeit), 120 ECTS Credit Points

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Erster wissenschaftlicher Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom oder ein vergleichbarer Abschluss) an einer deutschen oder ausländischen Universität sowie grundständige Englischkenntnisse.

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Absolventinnen und Absolventen des fachwissenschaftlichen interdisziplinären Masterstudiengangs „Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt“ sind befähigt,

- in ihren gewählten Studienfächern selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und Inhalte, Ergebnisse und Methoden dieser Fächer zu reflektieren;
- eigenständig disziplinenübergreifend auf wissenschaftlichem Niveau zu arbeiten;
- das in ihren Studienfächern erworbene Wissen und die jeweiligen fachspezifischen Methodenkompetenzen über die Disziplinengrenzen hinweg zu vermitteln;
- Analyse-, Beschreibungs-, Beleg- und Handlungsformen der Geistes- bzw. Kulturwissenschaften auf der interdisziplinären Metaebene zu reflektieren und Gemeinsamkeiten wie Unterschiede zu naturwissenschaftlich-technischen Analyse-, Beschreibungs-, Beleg- und Handlungsformen zu thematisieren;
- disziplinspezifische Engführungen und tradierte Fachkonventionen kritikfähig zu reflektieren;

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies

(in original language)

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

University/State institution

Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften

2.5 Language(s) of instruction/examination

German, English

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Graduate/Second Degree, by research with thesis

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

Two years full time study (120 ECTS credits)

3.3 Access requirement(s)

First university degree (bachelor's degree, diploma or a comparable degree) from a German or foreign university as well as a basic knowledge of English.

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full time

4.2 Programme learning outcomes

Graduates of the specialist interdisciplinary Master of Arts course "The Culture of the Technical and Scientific World" learn the following skills:

- Working on their own in their chosen subjects in a scientific way and reflecting on the contents, results and methods of these subjects;
- Working in an interdisciplinary way at a high academic level;
- Being able to mediate the knowledge acquired in their subjects as well as the respective specialist methodological skills
- beyond the boundaries of the disciplines;
- Reflecting on forms of analysis, of description, of documentation and of work in the humanities and/or cultural sciences at an interdisciplinary metalevel; also examining the common denominators as well as the differences compared to forms of analysis, of description, of documentation and of work in the natural sciences and technology;
- Investigating critically the restrictions within specific disciplines as well as traditional conventions pertaining to academic subjects;

- Selbst- und Fremdbilder in Prozessen kultureller und gesellschaftlicher Modernisierung miteinander in Beziehung zu setzen und die seit der Aufklärung etablierte Moderne des westlichen Typs diachron und synchron in ihre historischen und kulturellen Kontexte einzuordnen;
- wissenschaftliche Ergebnisse und Prozeduren vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und ethischer Probleme zu reflektieren;
- wissenschaftliche Praktiken und die durch sie gewonnenen Erfahrungen unter Nutzung wissenschaftlicher Verfahren, Reflexions- und Präsentationsformen zu strukturieren, zu beschreiben und zu präsentieren;
- in praktischen und wissenschaftlichen Belangen teamfähig und unter Einsatz interkultureller kommunikativer Kompetenz zu arbeiten;
- Theorie und Praxis im lernenden Verfahren und bei dessen Überprüfung zu verbinden;
- auf praktische und berufliche Herausforderungen der Vermittlung zwischen verschiedenen Wissenschaftskulturen flexibel, überlegt und gestaltungsfähig zu reagieren.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Einzelheiten zu den belegten Kursen und erzielten Noten sind im Zeugnis enthalten, gleiches gilt für das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit. Einzelheiten zu möglichen Auslandsaufenthalten

- zu Studienzwecken siehe Transcript of Records der Gasthochschule oder Vergleichbares
- zu Praktikumszwecken siehe Praktikumszeugnis oder Vergleichbares
- zu Forschungszwecken siehe Forschungsbericht oder Vergleichbares

4.4 Notensystem und (wenn vorhanden) Notenspiegel

Allgemeines Notenschema (Abschnitt 8.6):

1,0 bis 1,5 = „sehr gut“

1,6 bis 2,5 = „gut“

2,6 bis 3,5 = „befriedigend“

3,6 bis 4,0 = „ausreichend“

Schlechter als 4,0 = „nicht bestanden“

1,0 ist die beste Note. Zum Bestehen der Prüfung ist mindestens die Note 4,0 erforderlich.

Bei einer Gesamtnote $\leq 1,2$, wird das Prädikat mit Auszeichnung vergeben.

ECTS-Note: Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ermittelte Note auf der Grundlage der Ergebnisse der Absolventinnen

- Relating images of 'Self' and 'Other' in processes of cultural and social modernisation; also contextualizing western modernity since the 'Age of Reason' in terms of historical and cultural contexts (both diachronically and synchronically);
- Reflecting on scientific results and procedures against the background of current social, technical, economic and ethical problems;
- Structuring, describing and presenting scientific practices and experiences in the application of scientific methods, forms of reflection and means of presentation;
- Working practically and scientifically as a team, applying intercultural and communicative competence;
- Connecting theory and practice by learning and doing and by controlled reflection;
- Reacting to the practical and work demands of mediating between different scholarly and scientific discourses in a flexible, considered and creative manner.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/ marks obtained

Details of courses taken and grades achieved are included in the certificate ("Zeugnis"); the same applies to the topic and the grading of the final thesis. Information regarding possible stays abroad during studies

- for study purposes, see transcript of records or equivalent documents
- for internship purposes, see internship certificate or equivalent documents
- for research purposes, see research report or equivalent documents

4.4 Grading system and (if available) grade distribution table

General grading scheme (Sec. 8.6):

1.0 to 1.5 = "excellent"

1.6 to 2.5 = "good"

2.6 to 3.5 = "satisfactory"

3.6 to 4.0 = "sufficient"

Inferior to 4.0 = "Non-sufficient"

1.0 is the highest grade, the minimum passing grade is 4.0.

In case the overall grade is 1.2 or better the degree is granted "with honors".

In the European Credit Transfer System (ECTS) the ECTS grade represents the percentage of successful students normally achieving the grade within the last two years: A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), E (next 10 %).

und Absolventen der zwei vergangenen Jahre: A (beste 10 %), B (nächste 25 %), C (nächste 30 %), D (nächste 25 %), E (nächste 10 %).

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigung zur Promotion unter Berücksichtigung weiterer Zugangsvoraussetzungen.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Entfällt

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Entfällt

6.2 Weitere Informationsquellen

www.tu-braunschweig.de

www.tu-braunschweig.de/ktw

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom

Prüfungszeugnis vom

Transkript vom

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Access to PhD programmes/doctorate in accordance with further admission regulations.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

Not applicable

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Not applicable

6.2 Further sources of information

www.tu-braunschweig.de

www.tu-braunschweig.de/ktw

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (date)

Certificate (date)

Transcript of Records (date)

Datum der Zertifizierung | Certification Date:

Offizieller Stempel | Siegel

Official Stamp | Seal

Prof. Dr.

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses |

Chairperson Examination Committee

Anlage 4: Leistungsumfang und Notenberechnung

Die nachstehenden zwei Tabellen gelten nur für Prüfungen, die an der FK6 erbracht werden, an anderen Fakultäten können abweichende Regelungen gelten. Die Tabellen funktionieren nach dem Baukastensystem. „Tabelle 1: Prüfungsformen“ listet die möglichen Prüfungsformate auf, unterteilt in schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen. „Tabelle 2: Prüfungsdauer und -umfang“ regelt, welchen Umfang eine Prüfung haben muss, damit ein bestimmter Workload für sie vergeben werden kann. Die Kombinatorik dieser beiden Tabellen ermöglicht, dass jede Prüfungsform in einer beliebigen Dauer stattfinden und dass für jede Prüfungsform unterschiedlicher und dem Modul angemessener Workload vergeben werden kann. Ausgeschlossen davon ist die mündliche Ergänzungsprüfung im Rahmen von Wiederholungsprüfungen, die zwischen 15-30 Minuten dauert. In den Modulbeschreibungen ist festgehalten, welche Prüfungsform in welchem Umfang angeboten wird. Sofern keine abweichenden Beschreibungen aufgelistet sind, gelten folgende Richtlinien für die Studien- und Prüfungsleistungen:

Tabelle 1: Prüfungsformen

Schriftliche Prüfungen	
Klausur	mit und ohne Antwort-Wahl-Verhalten, Klausur +, Take-Home-Klausur, Multiple-Choice-Klausur, ...
Hausarbeit	veranstaltungsbegleitend, angeleitet, selbstständig, komplex (BA, MA), ggf. mit Präsentation
sonstige schriftliche Arbeiten	Protokoll, Protokollmappe, Übungsaufgaben, Hausaufgaben, Essay, Exposé, Forschungsbericht, Erfahrungsbericht, Portfolio, E-Portfolio, Praktikumsbericht, Reflexionsbericht, Empirische Studie, E-Assessment (Test; z.B. in der Musik und der Päd. Psych.), methodisch-didaktischer Kommentar, künstlerische Dokumentation, ...
Mündliche Prüfungen	
Prüfungsgespräch	Einzel- o. Gruppengespräch, z.B. Reflexionsgespräch, Videokonferenz, ...
Kolloquium	Einzel- o. Gruppenkolloquium
Abschluss-Kolloquium (2-3 CP)	Einzel- o. Gruppenkolloquium zur Abschluss-Arbeit (BA/MA), ggf. mit/im Rahmen einer Lehrveranstaltung (1 CP)
Referat	Einzel- oder Gruppenreferat, z.B. theaterpädagogische Anleitung, wissenschaftlicher Vortrag, Seminarvortrag etc., ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung
Präsentation	Einzel- oder Gruppenpräsentation, z.B. Poster, etc., ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung
mündliche Ergänzungsprüfung	im Rahmen von Wiederholungsprüfungen
Praktische Prüfungen	
Projekt (Einzel- oder Gruppenprojekt)	Planung, Durchführung und Dokumentation (ggf. zusätzlich Präsentation und Diskussion), z.B. Forschungsprojekt (veranstaltungsbegleitend, angeleitet, selbstständig, komplex), Studie, Unterrichtseinheit bzw. Lehrveranstaltungseinheit, ...
theaterpraktische Prüfung	inkl. Präsentation und Dokumentation
(multi-)mediale Produktion	Rechnerprogramme, (Erklär-)Videos, Lehrmaterialien, Hörspiele, Podcasts, App-Erstellung, Game-Erstellung, Broschüren, Flyer, Filme, Blogs, Wikis, ...
praktisch-methodische Prüfung (Sport/Musik)	Einzel- oder Gruppenprüfung, ggf. mit Präsentation
experimentelle Arbeit	
experimentelles Praktikum	
Laborpraktikum*	
Industriepraktikum	
<p>* Die Leistung in den Laborpraktika setzt sich aus dem Selbststudium (Vor- und Nachbereitung, w elche z.B. durch kurze Kolloquien und Protokolle geprüft werden) und der eigentlichen experimentellen Arbeit w ährend der Präsenzzeit zusammen. Der Workload der Leistung entspricht dem Workload der Veranstaltung.</p>	

Tabelle 2: Prüfungsdauer und -umfang

	WL 30 h	WL 60 h	WL 90 h	WL 120 h	WL 150 h	WL 180 h	WL 270 h	WL 350 h
	1 CP	2 CP	3 CP	4 CP	5 CP	6 CP	9 CP	12 CP
Seiten	ca. 2-3	ca. 4-6	ca. 10	ca. 10-12	ca. 12-13	ca. 13-15	ca. 15-20	ca. 25-30
Zeichen*	ca. 4.000-6.000	ca. 8.000-12.000	ca. 20.000	ca. 20.000-24.000	ca. 24.000-26.000	ca. 26.000-30.000	ca. 30.000-40.000	ca. 50.000-60.000
Wörter**	ca. 600-900	ca. 1.200-1.800	ca. 3.000	ca. 3.000-3.600	ca. 3.600-3.900	ca. 3.900-4.500	ca. 4.500-6.000	ca. 7.500-9.000
Zeit (bei Klausuren)	ca. 45-60 min.	ca. 60-90 min.	ca. 90-120 min.	ca. 120-150 min.				
Zeit***	ca. 10-15 min.	ca. 15-30 min.	ca. 30-45 min.	ca. 45-60 min.	ca. 60-75 min.	ca. 75-90 min.		
Seiten	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7		
Schriftliche Prüfungen	Fachspezifische Bestimmungen zu Umfang/Dauer bewegen sich im Rahmen der Tabelle, müssen aber in den Modulbeschreibungen definiert werden (insbesondere Abweichungen bei Kompositprüfungen).							
Mündliche Prüfungen***								
Praktische Prüfungen								
* die Angabe bezieht sich auf Zeichen ohne Leerzeichen								
** die Wortanzahl bezieht sich auf den Textteil und schließt Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis sowie den Anhang nicht mit ein								
*** ggf. mit schriftlichen Ausarbeitungen; Gruppenprüfungen entsprechend länger je nach Anzahl der Prüflinge, ggf. mit Ausarbeitungen								

Anlage 5: Profilbildung

- 1) Im Masterstudiengang KTW stehen zwei Profilbildungen zur Wahl:
 - a) eine **Profilbildung** mit einer **Vertiefung in den Kultur- und Geisteswissenschaften (Vertiefung KGD)**,
 - b) eine **Profilbildung** mit einer **Vertiefung in den Technik- und Naturwissenschaften (Vertiefung TND)**.

- 2) Die Profilbildung erfolgt ausnahmslos durch die Belegung der Vertiefungsmodule V1, V2 oder V3, V4. Insgesamt müssen in jedem Profil 18 CP studiert werden.

- 3) Voraussetzungen für die Profilbildung:
 - a) Das **Profil** mit einer **Vertiefung in den Kultur- und Geisteswissenschaften** ist nicht auf Lehrinhalte aus einem Fach festgelegt. Vielmehr geht es hier darum, transdisziplinäres Überblicks- und Relationswissen zu erwerben. Die Studierenden, die dieses Profil wählen, belegen Lehrangebote aus den Modulen A1, A2 sowie **die kultur- und geisteswissenschaftliche Vertiefung in V1 und V2**.

 - b) Das **Profil** mit einer **Vertiefung in den Technik- und Naturwissenschaften** ist nicht auf Lehrinhalte aus einem Fach festgelegt. Vielmehr geht es hier darum, transdisziplinäres Überblicks- und Relationswissen zu erwerben. Die Studierenden, die dieses Profil wählen, belegen Lehrangebote aus den Modulen A1, A2 sowie **die technisch-naturwissenschaftliche Vertiefung in V3 und V4**.

Anlage 6: Regelungen zum Praktikum

1. Definition

Das Praktikum des KTW-Masterstudiengangs ist ein **Pflichtpraktikum**.

2. Ziele und zu erwerbende Kompetenzen

Das Praktikum im Rahmen des KTW-Masterstudiums dient dazu:

- den Praxisbezug des Studiums zu verstärken
- im Studium vermitteltes theoretische Wissen in der Praxis anzuwenden
- mögliche Arbeitsfelder und Arbeitsbedingungen kennenzulernen
- eigene Qualifikationen und Fähigkeiten zu erkennen, zu erproben und weiterzuentwickeln
- das eigene Profil zu schärfen
- Kontakte zu potentiellen Arbeitgeber/inne/n zu knüpfen

Die Studierenden erwerben folgende Kompetenzen:

- Erfahrungen im technisch-naturwissenschaftlichen Forschungsbereich zu sammeln und auszuwerten
- Handlungs- und Darstellungskompetenz hinsichtlich der Umsetzung von Wissens- in Praxiskontexte
- die Lösungswege von praktischen Aufgaben des naturwissenschaftlich-technischen Bereichs in ihre wissenschaftlichen Erörterungskontexte zu überführen
- die Anwendungsformen wissenschaftlich gewonnenen Wissens in praktischen technisch-naturwissenschaftlichen Bereichen bzw. in geisteswissenschaftlichen Bereichen zu analysieren und darzustellen

3. Organisation und Durchführung

Die Durchführung des Praktikums wird im Rahmen des Moduls „Praxis“ vorbereitet. Die Studierenden belegen innerhalb des Moduls „Praxis“ verpflichtend eine Lehrveranstaltung zum Thema „Einführung in Berufspraxis und Arbeitswelt“. Diese ist grundsätzlich **im 1. Fachsemester** zu besuchen. Studierende, denen Zeiten/Tätigkeiten außerhalb des KTW-Studiengangs als Praktikum angerechnet werden, besuchen ebenfalls im Modul „Praxis“ eine Lehrveranstaltung zum Thema „Einführung in Berufspraxis und Arbeitswelt“.

Organisation und Durchführung des Praktikums liegen **in der Hand der Studierenden**. Die Studiengangskoordination der Fakultät berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Durchführung. Im Anschluss an das Praktikum wird ein **Praktikumsbericht** abgegeben sowie eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitraum und Dauer des Praktikums.

4. Rahmenbedingungen für das Pflichtpraktikum

Zeitpunkt und Dauer:

Das Praktikum wird in der Regel **in der vorlesungsfreien Zeit**, in der Regel **zwischen dem 2. und 3. Semester** absolviert. Es dauert gem. § 4 Abs. 6 **mind. acht Wochen in Vollzeit** (Berechnungsgrundlage 5 Tage/Woche, bzw. 35-40 Stunden, entsprechend der üblichen Arbeitszeiten des Praktikumsgebers). Bei Teilzeitpraktika verlängert sich die Dauer entsprechend. Eine Aufteilung in zwei kürzere Praktika (jeweils mind. vier Wochen in Vollzeit, bzw. Teilzeit entsprechend) ist möglich. Für die Anerkennung von sonstigen praktischen Leistungen bedarf es einer Vergleichbarkeit, die der Prüfungsausschuss feststellt.

Inhaltliche und formale Voraussetzungen:

Das Pflichtpraktikum muss einen **inhaltlichen und formalen Bezug zu dem gewählten Studiengang** aufweisen. Es sollte Fachwissen aus dem Studium eingebracht und um praktische Aspekte erweitert werden können.

Der **Schwerpunkt der Tätigkeiten** im Praktikum muss **der akademischen Ausbildung entsprechen** (Telefondienst, Kopieren, Aufräumen, Kassieren, Servieren u.a. reine Dienstleistungstätigkeiten sollten somit nicht die Hauptaufgaben sein.)

Anerkennung von Praxiserfahrungen, die vor dem Studium gemacht wurden, als Studienleistung:

Die Anerkennung von Praxiserfahrungen, die vor Aufnahme des Studiums gemacht wurden und die den in dieser Anlage beschriebenen Anforderungen und Zielen (Ziffer 4) entsprechen, ist auf Antrag möglich. Dazu ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, der den Bezug zum KTW-Masterstudium herstellt und der den oben in dieser Ziffer genannten Anforderungen entspricht. § 6 APO bleibt unberührt.

Das Praktikum ist Bestandteil der Ausbildung, so dass erkennbar **das Lernen und Sammeln von Erfahrungen im Vordergrund** stehen soll. Nebenjobs und andere Tätigkeiten, die vorwiegend Erwerbscharakter haben, können aus diesem Grund nicht anerkannt werden.

Berufsausbildungen und Werksstudent/inn/entätigkeit sowie ehrenamtliches Engagement können, sofern sie **einen deutlichen Studienbezug** zum KTW aufweisen bzw. die o.g. Kriterien erfüllen, auf Antrag anerkannt werden.

Beratung zu Fragen des Praktikums:

Bei allen Fragen zur Anerkennung bzw. zu den Kriterien der Leistungserbringung der studentischen Praktika steht die Studiengangskoordination beratend zur Verfügung. **Entscheidungen** über die prüfungsrelevante Anrechenbarkeit des Praktikums **trifft der Prüfungsausschuss**.

5. Kriterien der Leistungserbringung

Leistungserbringung:

a) ECTS

Die Anzahl der für das Pflichtpraktikum zu vergebenden ECTS regelt die geltende KTW-Prüfungsordnung. Für das **Praktikum inkl. Praktikumsbericht** werden **12 ECTS** vergeben.

b) Praktikumsbericht

Zur erfolgreichen Absolvierung des Praktikums ist ein **Praktikumsbericht (SL)** (ca. 6 S. / 12.000 Z., 2 CP) zu verfassen. Er muss alle erforderlichen Angaben über den Praktikumsgeber sowie Informationen über Zeitpunkt und Dauer des Praktikums enthalten.

Inhaltliche Anforderungen:

- Vorstellung der Praktikumsstelle und des Tätigkeitsfeldes
- Erläuterungen der persönlichen Erwartungen an das Praktikum
- Beschreibung der wichtigsten Praktikumsstätigkeiten, Aufgaben
- Bezug zum Studium
- Persönliche Bewertung des Praktikums

Der Praktikumsbericht und die darin enthaltenen Angaben sind durch die/den Studierende/n zu unterzeichnen.

Abgabezeitpunkt:

Der Praktikumsbericht sollte **spätestens sechs Monate nach Beendigung** des Praktikums bei der Studiengangskoordination oder der/dem Modulbeauftragten eingereicht werden

Anlage 7: Regelungen zum Zusatzzertifikat „KTW – bilingual deutsch/englisch“

1. Definition

Die Studierenden können in Verbindung mit dem Abschluss im Studiengang KTW ein Zusatzzertifikat „KTW – bilingual deutsch/englisch“ erwerben. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, so wird in der Masterurkunde vermerkt, dass das Zusatzzertifikat „KTW – bilingual deutsch/englisch“ erworben wurde.

2. Ziele

Das Zusatzzertifikat „KTW – bilingual deutsch/englisch“ ist eine Bescheinigung über spezifische Studienleistungen. Es soll seinem Inhaber oder seiner Inhaberin die Möglichkeit geben, für das spätere Berufsleben in internationalen Kontexten eine nicht notwendigerweise im Studiengang Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt erworbene Qualifikation nachzuweisen.

3. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen für das Zusatzzertifikat müssen im Studienverzeichnis des Studiengangs besonders gekennzeichnet werden. Zur Berechnung werden nur komplett in englischer Sprache absolvierte Module, nicht aber einzelne Lehrveranstaltungen herangezogen.

4. Rahmenbedingungen

Die Möglichkeit zum Erwerb des Zusatzzertifikats besteht nur für Studierende mit Vertiefung im Wahlpflichtbereich Kultur- und Geisteswissenschaften oder mit Belegungspflicht im Komplementärpflichtbereich Kultur- und geisteswissenschaftliches Denken. Hier werden regelmäßig Angebote von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache vorgehalten.

Für den Fall, dass in Zukunft weitere Module in englischer Sprache angeboten werden, können auch andere Schwerpunktsetzungen zum Erwerb des Zusatzzertifikats führen, solange die nachfolgenden Voraussetzungen sowie die Maßgabe unter Nr. 3 erfüllt sind.

Wer sich zum Erwerb des Zusatzzertifikates „KTW – bilingual deutsch/englisch“ entschließt, bildet damit in seinem Studium einen zusätzlichen Schwerpunkt. Diese Schwerpunktbildung entsteht dadurch, dass aus dem gesamten Programmangebot des Studiengangs Lehrveranstaltungen in englischer Sprache studiert und erfolgreich abgeschlossen werden. Dazu müssen insgesamt mindestens vier Module sowie das Mastermodul im Umfang von insgesamt mindestens 60 Credit Points in englischer Sprache absolviert werden. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu schreiben. Das Masterkolloquium muss mindestens zur Hälfte in englischer Sprache gehalten werden.

Anlage 8: Aufstellung der Module



Module des Studiengangs

Kultur der technisch-
wissenschaftlichen Welt (Master)
PO 4

Datum: 25.09.2024

Inhaltsverzeichnis

Master Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt

Pflichtbereich Basismodule

B1 Einführung in das Studium der technisch-wissenschaftlichen Kultur.....	3
B2 Fragestellungen im Bereich der technisch-wissenschaftlichen Kultur.....	4

Pflichtbereich Aufbaumodule

A1 Tradition und Innovation.....	4
A2 Systeme, Ordnungen, Konflikte.....	5

Komplementärpflichtbereich Kultur- und Geisteswissenschaftliches Denken (KGD)

Basis Kultur- und geisteswissenschaftliches Denken.....	6
Aufbau Kultur- und geisteswissenschaftliches Denken 1.....	7
Aufbau Kultur- und geisteswissenschaftliches Denken 2.....	8

Komplementärpflichtbereich Technisch-Naturwissenschaftliches Denken (TND)

Basis Technisch-naturwissenschaftliches Denken.....	9
Aufbau Technisch-naturwissenschaftliches Denken 1.....	10
Aufbau Technisch-naturwissenschaftliches Denken 2.....	11

Wahlpflichtbereich Vertiefung Kultur- und Geisteswissenschaften

V1 Kulturtechniken.....	12
V2 Fachkulturen.....	13

Wahlpflichtbereich Vertiefung Technik- und Naturwissenschaften

V3 Science and Technology Studies.....	14
V4 Wissenschaftlicher und technischer Wandel.....	14

Pflichtbereich Professionalisierung

Schlüsselqualifikationen.....	15
Praxis.....	16

Masterabschlussmodul

Abschlussmodul.....	17
---------------------	----

Zusatzprüfungen

Zusatzprüfungen.....	17
----------------------	----

Master Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt	
ECTS	120

Pflichtbereich Basismodule	
ECTS	18

Modulname	B1 Einführung in das Studium der technisch-wissenschaftlichen Kultur
Nummer	4498500
ECTS	9,0
Zwingende Voraussetzungen	
Anwesenheitspflicht	
Zu erbringende Prüfungsleistung/ Prüfungsform	Portfolio (ca. 10-15 S., 24.000-30.000 Z.) zu Inhalten und Lernprozessen der 3 LV
Zu erbringende Studienleistung	
Zusammensetzung der Modulnote	
Qualifikationsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden kennen das Grundrepertoire kultur- und geisteswissenschaftlicher Begriffe und sind in der Lage, diese innerhalb von Diskussionen im Themenfeld der Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt korrekt anzuwenden. • Die Studierenden können ästhetische Mittel und künstlerische Verfahren einordnen und im Dialog kritisch beurteilen. • Die Studierenden können in unterschiedlichen Fächerkulturen kultur- und geisteswissenschaftliche Begriffe und Methoden des kultur- und geisteswissenschaftlichen Arbeitens anwenden. • Die Studierenden können ihr sach- und methodenorientiertes Vorwissen auf Themen und Probleme der technisch-wissenschaftlichen Kultur beziehen und auf exemplarische Themen der Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt anwenden. • Die Studierenden diskutieren Sachverhalte und Debatten in (Teilgebieten) der Geschichts-, Literatur- und Kultur- und Geisteswissenschaft sowie interdisziplinäre Fragestellungen mit Bezug zu Naturwissenschaften und Technik. • Die Studierenden können wissenschaftliche Argumente kritisch beurteilen und reflektieren den Zusammenhang von Geschichte, Kultur, Literatur und technisch-wissenschaftlicher Welt. • Die Studierenden dokumentieren und reflektieren ihre Lernprozesse. 	

↑

Modulname	B2 Fragestellungen im Bereich der technisch-wissenschaftlichen Kultur
Nummer	4498510
ECTS	9,0
Zwingende Voraussetzungen	
Anwesenheitspflicht	
Zu erbringende Prüfungsleistung/ Prüfungsform	eine selbstständige Hausarbeit (ca. 12-13 S., 24.000-26.000 Z.) in einer LV
Zu erbringende Studienleistung	Protokoll (ca. 2 S., 4.000-6.000 Z.) in der Ringvorlesung
Zusammensetzung der Modulnote	
Qualifikationsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden reflektieren Schwierigkeiten und Erkenntnisgewinn des Transfers zwischen Theoriebildung und wissenschaftlichen Praktiken für Einzeldisziplinen wie für das transdisziplinäre Arbeiten. • Die Studierenden formulieren wissenschaftlich fundierte Fragen zu Problemen der technisch-wissenschaftlichen Kultur. • Die Studierenden stellen Bezüge von Sachverhalten und Debatten in (Teilgebieten) der Geschichts-, Literatur-, Geistes- und Kulturwissenschaft sowie Philosophie zu interdisziplinären Fragestellungen in Naturwissenschaften und Technik her. 	

↑

Pflichtbereich Aufbaumodule	
ECTS	18

Modulname	A1 Tradition und Innovation
Nummer	4498520
ECTS	9,0
Zwingende Voraussetzungen	
Anwesenheitspflicht	
Zu erbringende Prüfungsleistung/ Prüfungsform	selbstständige Hausarbeit (ca. 15-17 S. / ca. 30.000-34.000 Z.)
Zu erbringende Studienleistung	
Zusammensetzung der Modulnote	
Qualifikationsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden können Bedingungen und Voraussetzungen des Strebens nach Neuheit erkennen. • Die Studierenden können Innovation/kontrollierten Wandel sowie Transformation und Stabilisierung des Neuen aus kultur- und naturwissenschaftlicher Perspektive und in aktuellen sowie historischen Problemkontexten interpretieren. 	



Modulname	A2 Systeme, Ordnungen, Konflikte
Nummer	4498530
ECTS	9,0
Zwingende Voraussetzungen	
Anwesenheitspflicht	
Zu erbringende Prüfungsleistung/ Prüfungsform	selbstständige Hausarbeit (ca. 15-17 S. / ca. 30.000-34.000 Z.)
Zu erbringende Studienleistung	
Zusammensetzung der Modulnote	
Qualifikationsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden erkennen Narrative, bestimmende Muster und Logiken von materiellen wie immateriellen Strukturen und Systemen; sie erfassen ihre Funktion und Wirkung wie auch ihre Widersprüche und Konflikte. • Die Studierenden können Konfliktsituationen definieren und Vorschläge zu ihrer Moderation wissenschaftlich begründen. • Die Studierenden vollziehen Grenzziehungen und Konflikte zwischen konkurrierenden Ordnungssystemen nach und können diese diskutieren. • Die Studierenden können sinnvoll nach den Bedingungen stabiler bzw. volatiler Ordnungssysteme fragen. 	



Komplementärpflichtbereich Kultur- und Geisteswissenschaftliches Denken (KGD)	
ECTS	21

Modulname	Basis Kultur- und geisteswissenschaftliches Denken
Nummer	4498560
ECTS	5,0
Zwingende Voraussetzungen	
Anwesenheitspflicht	
Zu erbringende Prüfungsleistung/ Prüfungsform	
Zu erbringende Studienleistung	2 Studienleistungen (pro LV eine SL): Textanalyse o. Essay (ca. 3 S. / ca. 6.000 Z.) oder Kurzreferat m. Handout (15-30 Min.) oder Klausur (45-60 Min.)
Zusammensetzung der Modulnote	
Qualifikationsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden kennen und verstehen grundlegende Ansätze, Theorien und Begriffe des geistes- und kulturwissenschaftlichen Denkens. • Die Studierenden sind mit verschiedenen Methoden und Arbeitsweisen der Geistes- und Kulturwissenschaften und der Kulturphilosophie vertraut. • Die Studierenden können in den Kategorien von Geistes- und Kulturwissenschaften Probleme erkennen und analysieren. 	

↑

Modulname	Aufbau Kultur- und geisteswissenschaftliches Denken 1
Nummer	4498570
ECTS	8,0
Zwingende Voraussetzungen	
Anwesenheitspflicht	
Zu erbringende Prüfungsleistung/ Prüfungsform	
Zu erbringende Studienleistung	2 Studienleistungen (SL): Pro Lehrveranstaltung je eine Studienleistung im Sinne der anbietenden Fachkultur(en) im Umfang von 90 h Workload (siehe Anlage 4 der BPO MA KTW). Die konkrete Form der Studienleistung wird von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung angekündigt.
Zusammensetzung der Modulnote	
Qualifikationsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden analysieren theoretische Ansätze, Begriffe und Forschungsergebnisse der Geistes- und Kulturwissenschaften und reflektieren sie in ihrer Genese und Geltung. • Die Studierenden können im Rahmen einer Transferleistung fachspezifisches Wissen mündlich und schriftlich in interdisziplinären Kontexten verankern, verbinden und sachgerecht argumentieren. • Sie können die Relevanz dieser transdisziplinären Erkenntnisse und Methoden für die kulturelle Praxis bemessen und reflektieren metawissenschaftlich Theorien und Methoden. • Sie konzipieren eigene Forschungsarbeiten, ggf. unter Einsatz verschiedener digitaler Medien. 	

↑

Modulname	Aufbau Kultur- und geisteswissenschaftliches Denken 2
Nummer	4498440
ECTS	8,0
Zwingende Voraussetzungen	
Anwesenheitspflicht	
Zu erbringende Prüfungsleistung/ Prüfungsform	
Zu erbringende Studienleistung	2 Studienleistungen (SL): Pro Lehrveranstaltung je eine Studienleistung im Sinne der anbietenden Fachkultur(en) im Umfang von 90 h Workload (siehe Anlage 4 der BPO MA KTW). Die konkrete Form der Studienleistung wird von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung angekündigt.
Zusammensetzung der Modulnote	
Qualifikationsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden vertiefen Erfahrungen und Erkenntnisse im geistes- und kulturwissenschaftlichen Forschungsbereich und werten diese in eigenen Forschungsarbeiten aus. • Die Studierenden vertiefen Reflexions- und Darstellungskompetenzen hinsichtlich der Umsetzung von Wissens- und Praxiskontexten. • Die Studierenden finden Lösungswege von konkreten Erkenntnisinteressen des geistes- und kulturwissenschaftlichen Bereichs und überführen diese in ihre wissenschaftlichen Erörterungskontexte. • Sie können Anwendungsformen wissenschaftlich gewonnenen Wissens im geistes- und kulturwissenschaftlichen Bereich in eigenen Forschungsarbeiten analysieren und darstellen, ggf. unter Einsatz verschiedener digitaler Medien. 	

↑

Komplementärpflichtbereich Technisch-Naturwissenschaftliches Denken (TND)	
ECTS	21

Modulname	Basis Technisch-naturwissenschaftliches Denken
Nummer	4498580
ECTS	5,0
Zwingende Voraussetzungen	
Anwesenheitspflicht	
Zu erbringende Prüfungsleistung/ Prüfungsform	
Zu erbringende Studienleistung	2 SL (pro LV eine SL): Textanalyse o. Essay (ca. 3 S. / ca. 6.000 Z.) oder Kurzreferat m. Handout (15-30 Min.) oder Klausur (45-60 Min.)
Zusammensetzung der Modulnote	
Qualifikationsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden kennen grundlegende Ansätze, Theorien und Begriffe des technisch-naturwissenschaftlichen Denkens und können diese diskutieren. • Die Studierenden sind mit verschiedenen Methoden und Arbeitsweisen der Technik- und Wissenschaftsphilosophie vertraut und können sie korrekt anwenden. • Die Studierenden können in den Kategorien von Natur- und Technikwissenschaften Probleme erkennen und analysieren. 	

↑

Modulname	Aufbau Technisch-naturwissenschaftliches Denken 1
Nummer	4498590
ECTS	8,0
Zwingende Voraussetzungen	
Anwesenheitspflicht	
Zu erbringende Prüfungsleistung/ Prüfungsform	
Zu erbringende Studienleistung	<p>2 Studienleistungen im Sinne der jeweiligen Fachkultur Die Prüfungsformen ergeben sich aus den Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten, die Lehrveranstaltungen in dieses Modul exportieren. Sind in diesen Ordnungen Prüfungsleistungen vorgesehen, gelten diese für KTW-Studierende als Studienleistungen. Der Umfang der Prüfung wird ggf. auf die CP-Zahl des jeweiligen Teilmoduls reduziert. Alternativ können Studienleistungen analog zu den Regelungen der Prüfungsordnung des MA KTW im Umfang von 3 CP angeboten werden. Die Form der Studienleistung wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung angekündigt. Empfohlene Zugangsvoraussetzungen: KTW Basis TND</p>
Zusammensetzung der Modulnote	
Qualifikationsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden können Hypothesen, Theorien, Begriffe und Forschungsergebnisse der Technik- und Naturwissenschaften verstehen und in ihrer Genese reflektieren. • Die Studierenden können erklären, wie daraus wissenschaftliche Aussagen und technische Praxen generiert werden und können die Relevanz dieser Erkenntnisse und Methoden für die Praxisfelder dieser Disziplinen bemessen. 	

↑

Modulname	Aufbau Technisch-naturwissenschaftliches Denken 2
Nummer	4498450
ECTS	8,0
Zwingende Voraussetzungen	
Anwesenheitspflicht	
Zu erbringende Prüfungsleistung/ Prüfungsform	
Zu erbringende Studienleistung	<p>2 Studienleistungen im Sinne der jeweiligen Fachkultur. Die Prüfungsformen ergeben sich aus den Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten, die Lehrveranstaltungen in dieses Modul exportieren. Sind in diesen Ordnungen Prüfungsleistungen vorgesehen, gelten diese für KTW-Studierende als Studienleistungen. Der Umfang der Prüfung wird ggf. auf die CP-Zahl des jeweiligen Teilmoduls reduziert. Alternativ können Studienleistungen analog zu den Regelungen der Prüfungsordnung des MA KTW im Umfang von 3 CP angeboten werden. Die Form der Studienleistung wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung angekündigt.</p>
Zusammensetzung der Modulnote	
Qualifikationsziel	
<p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden können ihre Erfahrungen im technisch-naturwissenschaftlichen Forschungsbereich vertiefen und auswerten. • Die Studierenden vertiefen ihre Handlungs- und Darstellungskompetenzen hinsichtlich der Umsetzung von Wissens- und Praxiskontexten, Lösungswege von praktischen Aufgaben des naturwissenschaftlich-technischen Bereichs in ihre wissenschaftlichen Erörterungskontexte überführen und Anwendungsformen wissenschaftlich gewonnenen Wissens im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich analysieren und darstellen. 	

↑

Wahlpflichtbereich Vertiefung Kultur- und Geisteswissenschaften	
ECTS	18

Modulname	V1 Kulturtechniken
Nummer	4498540
ECTS	9,0
Zwingende Voraussetzungen	
Anwesenheitspflicht	
Zu erbringende Prüfungsleistung/ Prüfungsform	selbstständige Hausarbeit (ca. 15-17 S. / ca. 30.000-34.000 Z.)
Zu erbringende Studienleistung	
Zusammensetzung der Modulnote	
Qualifikationsziel	
<p>- Die Studierenden wenden kulturelle Techniken, Praktiken und Verfahren der geistes- und kulturwissenschaftlichen Fächer an.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden können je spezifische Kulturtechniken anwenden (z.B. auf dem Gebiet von Edition, Transkription, Quellenkunde, Dokumentation, Archivierung, Übersetzung). • Die Studierenden reflektieren metawissenschaftlich und ideengeschichtlich basale Kulturtechniken wie Schreiben, Lesen, Mnemotechniken, Beobachten, Interpretieren, Ordnen, Konstruieren, Sammeln etc. • Die Studierenden untersuchen die gegenseitige Abhängigkeit kultureller Techniken und dazugehöriger theoretischer Konzepte und verstehen die fortlaufende Überprüfung dieser Techniken und Konzepte selbst als grundlegende Technik wissenschaftlichen Forschens. • Die Studierenden setzen sich mit unterschiedlich weit oder eng gefassten Konzepten von Kultur und Technik auseinander und fragen nach deren Konsequenzen für Möglichkeiten und Grenzen von Interdisziplinarität in Bezug auf die zwei Kulturen. 	

↑

Modulname	V2 Fachkulturen
Nummer	4498550
ECTS	9,0
Zwingende Voraussetzungen	
Anwesenheitspflicht	
Zu erbringende Prüfungsleistung/ Prüfungsform	Portfolio über Projekt oder multimediales Projekt (ca. 15-17 S. / ca. 30.000-34.000 Z.)
Zu erbringende Studienleistung	
Zusammensetzung der Modulnote	
Qualifikationsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden diskutieren wissenschaftliche Fragestellungen, Arbeitsmethoden Forschungsperspektiven, Gegenstände, Techniken und Verfahren der einzelnen geistes- und kulturwissenschaftlichen Fächer und Fachverständnisse (Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Geschichte, Philosophie bzw. Literatur-, Sprach- und Geisteswissenschaft) und können diese einordnen. • Die Studierenden können die unterschiedlichen Fachkulturen als Ergebnis fortlaufender fachspezifischer Entwicklung und fachübergreifender Differenzierung kritisch beurteilen und evaluieren und von denen der anderen Fächer unterscheiden. • Die Studierenden wenden ihr wissenschaftlich belastbares Spezialwissen in Projektarbeit im Sinne des forschenden Lernens auf eigene Fragestellungen an, insbesondere in Bezug auf Formulierung, Strukturierung, Recherche, Auswahl und Auswertung ihres wissenschaftlichen Themas im interdisziplinären Dialog. • Die Studierenden kooperieren dabei mit anderen Studierenden und tauschen sich in Teamarbeit miteinander aus. 	

↑

Wahlpflichtbereich Vertiefung Technik- und Naturwissenschaften	
ECTS	18

Modulname	V3 Science and Technology Studies
Nummer	4498420
ECTS	9,0
Zwingende Voraussetzungen	
Anwesenheitspflicht	
Zu erbringende Prüfungsleistung/ Prüfungsform	selbstständige Hausarbeit (ca. 15-17 S. / ca. 30.000-34.000 Z.)
Zu erbringende Studienleistung	
Zusammensetzung der Modulnote	
Qualifikationsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden können die neuzeitlichen Wissenschaften, ihre Methodik sowie ihre Funktion in historiographischen Narrativen als Teil der Kultur erklären. • Die Studierenden können ethische, politische, technische, wirtschaftliche und soziale Fragen mit den Ansätzen und Methoden der Wissenschaftsforschung und Wissenschaftsgeschichte, insbesondere der Science and Technology Studies (STS) und der wissenschafts- und technologiebezogenen Gender Studies beurteilen. • Die Studierenden vertiefen anhand ausgewählter Gegenstände ihr in den vorigen Modulen erworbenes Grundwissen der neuzeitlichen Wissenschaftsentwicklung im Zusammenhang von Politik, Wissenschaft, Gesellschaft. 	

↑

Modulname	V4 Wissenschaftlicher und technischer Wandel
Nummer	4498430
ECTS	9,0
Zwingende Voraussetzungen	
Anwesenheitspflicht	
Zu erbringende Prüfungsleistung/ Prüfungsform	PL: selbstständige Hausarbeit (ca. ca. 15-17 S. / ca. 30.000-34.000 Z.)
Zu erbringende Studienleistung	
Zusammensetzung der Modulnote	
Qualifikationsziel	
<p>- Die Studierenden können die Erfindung und Wirkung grundlegender wissenschaftlicher Fakte und Artefakte kultur- und wissenschaftsgeschichtlich einordnen, in ihrer gesellschaftlichen Relevanz ermessen, ihre fiktionalen Spiegelungen auffinden, und historische Kontinuitäten und Diskontinuitäten im Hinblick auf aktuelle Hochtechnologien und Zukunftstechnologien interpretieren.</p> <p>- Die Studierenden können gesellschaftliche Probleme und Spannungsfelder, die an technowissenschaftliche Artefakte und Methoden geknüpft sind (etwa in den Bereichen Nukleartechnologie, Medizin- und Biotechnologie, Militärtechnologie, Luft- und Weltraumfahrt, Umweltwissen, Computer und Robotik) nach ethischen Kriterien beurteilen.</p>	



Pflichtbereich Professionalisierung	
ECTS	18

Modulname	Schlüsselqualifikationen
Nummer	4498460
ECTS	6,0
Zwingende Voraussetzungen	
Anwesenheitspflicht	
Zu erbringende Prüfungsleistung/ Prüfungsform	
Zu erbringende Studienleistung	2 Studienleistungen (SL) im Sinne der Lehrveranstaltungsinhalte im Umfang von 60 h Workload (siehe Anlage 4 der BPO MA KTW, z.B. Übernahme eine Gruppenmoderation im Moderationsseminar, Erstellung einer Statistischen Auswertung im SPSS-Seminar etc.)
Zusammensetzung der Modulnote	
Qualifikationsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sind in der Lage Moderationstechniken wie Metaplantechniken, anzuwenden. • Sie können einen fachwissenschaftlichen Diskurs visuell aufbereiten (z.B. Moderieren, Präsentieren, Metaplantech- nik, Rhetorik etc.). • Sie können Diskussionsrunden moderieren, Fragebögen erstellen, statistische Auswertungen durchführen. • Sie können entsprechend individueller Berufsziele mit weiterführenden Kenntnisse, Anwendungen und Methoden kompetent umgehen (z.B., qualitative Forschungsmethoden, Sprachen o.ä). 	



Modulname	Praxis
Nummer	4498600
ECTS	12,0
Zwingende Voraussetzungen	
Anwesenheitspflicht	
Zu erbringende Prüfungsleistung/ Prüfungsform	
Zu erbringende Studienleistung	Prüfungsmodalitäten / Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten: a) 1 SL Portfolio in vorbereitender LV (z. B. Erstellung eines Motivationsschreibens v. max. 1 S., einer Bewerbungsmappe und ggf. Selbstpräsentation im Seminar) und b) 8 Wochen Praktikum in Vollzeit (Teilzeit entsprechend) 1 SL Praktikumsbericht (ca. 6 S. / 12.000 Z., 2 CP)
Zusammensetzung der Modulnote	
Qualifikationsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden bereiten sich auf das Praktikum vor. Sie sind in der Lage potentielle Arbeitsfelder des Studiengangs zu explorieren. • Sie können in Kontakt mit Berufspraktikern eigene Vorstellungen und Ideen in Bezug auf berufliche Ziele verifizieren und analysieren. • Sie sind befähigt, individuelle Kompetenzen, Eignungen und Neigungen zu analysieren und diese in Bewerbungsdokumenten professionell wiederzugeben. • Sie gehen bei Bewerbungsverfahren methodisch und reflektiert vor und erstellen ein Motivationsschreiben und eine Bewerbungsmappe. • Die Studierenden präsentieren sich im Rollenspiel vor der Gruppe mit Feedback. 	

↑

Masterabschlussmodul	
ECTS	27

Modulname	Abschlussmodul
Nummer	4498470
ECTS	27,0
Zwingende Voraussetzungen	mind. 75 LP
Anwesenheitspflicht	
Zu erbringende Prüfungsleistung/ Prüfungsform	Masterarbeit (720 h Workload; dies entspricht 24 CP; Umfang ca. 50-60 S., = 100.000-120.000 Z., Dauer 5 Monate Kolloquium (2x 20 Min., = 90 h workload entspricht 3 CP)
Zu erbringende Studienleistung	
Zusammensetzung der Modulnote	
Qualifikationsziel	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • wählen ein geeignetes Thema für eine selbstständige Forschungsleistung als Beitrag zur Analyse der technischwissenschaftlichen Kultur aus. • konzipieren und schreiben eine fachwissenschaftliche Arbeit als selbstständige Forschungsleistungen im gewählten fachlichen Schwerpunkt in deutscher oder englischer Sprache, die den sprachlichen und formalen Ansprüchen der für eine Masterarbeit entspricht. • beantworten eine Fragestellung im gewählten fachlichen Schwerpunkt selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums. • entwickeln selbstständig ein wissenschaftlich begründetes sowie metawissenschaftlich reflektiertes Urteil. • tragen die Fragestellung, Methode, Ergebnisse und Schlussfolgerungen mündlich vor und verteidigen ihre Vorgehensweise und Schlussfolgerungen im kritischen Diskurs. 	

↑

Zusatzprüfungen

Modulname	Zusatzprüfungen
Nummer	2499190
ECTS	,0
Zwingende Voraussetzungen	
Anwesenheitspflicht	
Zu erbringende Prüfungsleistung/ Prüfungsform	hängen von der gewählten Lehrveranstaltung ab
Zu erbringende Studienleistung	
Zusammensetzung der Modulnote	
Qualifikationsziel	
hängen von der gewählten Lehrveranstaltung ab	

↑